

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-44/016-2017

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn
Mag. Wald

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12995

Datum
20. Juni 2017

NÖ Landarbeitsordnung 1973 (NÖ LAO), LGBl. 9020, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 21.06.2017

Ltg.-**1621/L-2/4-2017**

L-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist – Zustand:

A.)

Mit BGBl. I Nr. 35/2017 vom 29. März 2017 wurde im Artikel 2 eine Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984 kundgemacht.

Bei den im Landarbeitsgesetz 1984 nunmehr geänderten grundsatzgesetzlichen Regelungen handelt es sich im Wesentlichen um

- die Verlängerung der Tätigkeitsdauer der Personalvertretungsorgane sowie der Rechnungsprüfer von vier auf fünf Jahre

B.)

Mit BGBl. I Nr. 36/2017 vom 29. März 2017 wurde das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz geändert und im Artikel 2 eine Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984 kundgemacht.

Bei den im Landarbeitsgesetz 1984 nunmehr geänderten grundsatzgesetzlichen Regelungen handelt es sich im Wesentlichen um

- die Anpassung der Bestimmungen der betrieblichen Mitarbeitervorsorge betreffend Beitragsleistung durch den Dienstgeber in besonderen Fällen (Dauer des jeweiligen Präsenz- oder Ausbildungsdienstes des Dienstnehmers) an die Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes durch BGBl. I Nr. 53/2016

2. Soll – Zustand:

Mit der vorliegenden Novelle sollen nun die erforderlichen Anpassungen an die unter Punkt 1) geänderten Grundsatzbestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984 in die NÖ Landarbeitsordnung 1973 übernommen werden.

Weiters sollen auf Grund der bisherigen Erfahrungen in der Praxis die Tatbestände des § 236 der NÖ LAO (Ausnahmebewilligungen) dahingehend ergänzt werden, dass im Einzelfall auf begründeten Antrag des Dienstgebers von der Bezirksverwaltungsbehörde Ausnahmen von den Fluchtweglängen gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über Arbeitsstätten in der Land- und Forstwirtschaft (NÖ LFW Ast-VO) zugelassen werden können, wenn die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit der Dienstnehmer gewährleistet sind oder durch eine andere vom Dienstgeber vorgesehene Maßnahme zumindest der gleiche Schutz erreicht wird wie bei Einhaltung der Bestimmungen der NÖ LFW Ast-VO.

Darüber hinaus werden Gesetzeszitate aktualisiert.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind grundsätzlich keine Mehrbelastungen für den Bund, das Land NÖ oder die Gemeinden zu erwarten.

Gemäß § 4 Abs. 2 letzter Satz NÖ Landarbeitsordnung 1973 gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht für Bedienstete, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind.

4. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z 6 B-VG ist das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch den vorliegenden Entwurf sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

7. Mitwirkung von Bundesorganen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

Besonderer Teil

Zu Anlage B, Inhaltsverzeichnis:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 38k Abs. 1:

Mit der Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes durch BGBl. I Nr. 53/2016 (in Kraft getreten mit 1. März 2017) ist die bisherige Bezugnahme auf die Fixbeträge nach § 3 Abs. 1 KBGG im § 38k Abs. 1 obsolet und wird im § 38k Abs. 1 erster Satz durch einen Verweis auf die jeweiligen Fassungen des § 3 Abs. 1 KBGG vor der genannten Gesetzesnovelle ersetzt.

Die Anpassung entspricht der Änderung des ersten Satzes des § 39k Abs. 1 Landarbeits-

gesetz 1984 durch BGBl. I Nr. 36/2017.

Zu §§ 164 Abs. 1, 178 Abs. 2, 185 Abs. 1, 191 Abs. 2, 277 Abs. 1 und 283 Abs. 1 Z 1:

Die Tätigkeitsdauer der Personalvertretungsorgane beträgt derzeit vier Jahre. Die Bedingungen der Arbeitswelt und die Anforderungen an die Belegschaftsvertretung haben sich jedoch seit der Einführung dieser Bestimmung vor 30 Jahren grundlegend verändert. Dies erfordert eine Stärkung der Kontinuität der Gremien. Darüber hinaus wurde auch die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates auf fünf Jahre

verlängert. Aus diesem Grund soll die Tätigkeitsdauer der Personalvertretungsorgane sowie der Rechnungsprüfer auf fünf Jahre verlängert werden.

Die Anpassungen entsprechen den Änderungen der §§ 166 Abs.1, 180 Abs. 2, 187 Abs. 1, 191 Abs. 2, 267 Abs. 1 und 273 Abs. 1 Z 1 des Landarbeitsgesetzes 1984 durch BGBl. I Nr. 35/2017.

Zu § 219 Abs. 1:

Derzeit hat jedes Mitglied eines Personalvertretungsorgans Anspruch auf Bildungsfreistellung im Ausmaß von bis zu drei Wochen. Der Bildungsbedarf hat jedoch in den letzten Jahren - nicht zuletzt durch den technologischen Fortschritt - stark zugenommen. Mitglieder von Personalvertretungsorganen müssen sich im Rahmen ihrer Vertretungsaufgaben mit zum Teil sehr komplexen Fragestellungen auseinandersetzen. Schließlich soll der Anspruch auf Bildungsfreistellung auch im Hinblick auf die Verlängerung der Tätigkeitsdauer der Personalvertretungsorgane auf fünf Jahre ausgedehnt werden.

Die Anpassung entspricht der Änderungen des § 221 Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes 1984 durch BGBl. I Nr. 35/2017.

Zu § 236:

Auf Grund der Erweiterung des § 236 wird dieser aus systematischen Gründen in mehrere Absätze untergliedert.

Der bisherige Text des § 236 erhält die Absatzbezeichnung 1.

Zu Abs. 2:

Gemäß § 18 Abs. 1 der NÖ LFW ASt-VO, LGBl. 9020/11, sind Arbeitsstätten so zu gestalten, dass 1. von jedem Punkt der Arbeitsstätte aus nach höchstens 10 m ein Verkehrsweg erreicht wird, der in seinem gesamten Verlauf bis zum Endausgang den Anforderungen der §§ 19 und 20 dieser Verordnung entspricht (Fluchtweg) und 2. nach höchstens 40 m

jene Bereiche, durch die der Fluchtweg führt (wie z.B. Gänge, Stiegenhäuser, Foyes), in ihrem gesamten Verlauf bis zum Endausgang den Anforderungen des § 22 dieser Verordnung entsprechen (gesicherte Fluchtbereiche).

Die bisherige Praxis zeigt, dass die Einhaltung der im § 18 Abs. 1 der NÖ LFW ASt-VO vorgeschriebenen Fluchtweglängen in Einzelfällen oft schwierig ist bzw. mit kostspieligen Projektänderungen verbunden ist.

Es soll somit künftig die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Bezirksverwaltungsbehörde über begründeten Antrag des Dienstgebers mit Bescheid im Einzelfall Ausnahmen von den Fluchtweglängen gemäß § 18 Abs. 1 NÖ LFW ASt-VO zulassen kann.

Es muss jedoch (zumindest) der gleiche Schutz gewährleistet sein oder erreicht werden wie bei Einhaltung aller Bezug habenden Bestimmungen der NÖ LFW ASt-VO.

Gerade die Ausnahme von einem noch zulässigen Mindestmaß des Schutzes (hier: noch zulässige maximale Wegstecken durch Rauchgas, durch Wolken eines beispielsweise aus einer Kühlanlage ausgetretenen gefährlichen Stoffes) muss zwingend in jedem Einzelfall die allfällig vorliegenden, die Gefährdung erhöhenden Umstände berücksichtigen.

In den Auflagen gemäß § 236 Abs. 3 wird die Bezirksverwaltungsbehörde gegebenenfalls die beispielhaft genannten besonderen Verhältnisse sowie die allfällige Beschäftigung von behinderten Dienstnehmern bzw. Dienstnehmerinnen zu berücksichtigen haben. Die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die von ihr herangezogenen Amtssachverständigen werden sich also hinsichtlich der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus die Frage nach Art der Arbeitsvorgänge oder Arbeitsverfahren, nach Art oder Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe, nach den vorhandenen Einrichtungen und Arbeitsmitteln, nach der Lage, den Abmessungen, der baulichen Gestaltung oder der Nutzungsart der Arbeitsstätte und nach der höchstmöglichen Anzahl der in der Arbeitsstätte anwesenden Personen vorzulegen haben. Nach § 17 Abs. 2 NÖ LFW ASt-VO ist im Fall, dass sinnes- oder bewegungsbehinderte Dienstnehmer bzw. Dienstnehmerinnen beschäftigt werden, durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass diesen im Gefahrenfall das rasche und sichere Verlassen der Arbeitsstätte möglich ist. Es ist daher auch auf diese Verpflichtung Bezug zu nehmen, wenn Fluchtwege ausnahmsweise verlängert werden sollen.

Der Dienstgeber bzw. die Dienstgeberin (bzw. die von ihm/ihr beauftragten Experten bzw. Expertinnen) werden daher bereits im Vorfeld des Ausnahmeantrags allfällige die Gefährdung erhöhenden Umstände analysieren und bewerten sowie die Maßnahmen zur Erreichung zumindest des gleichen Schutzes ausarbeiten, um sie der Behörde vor-

schlagen zu können.

Es ist Sache des Antragstellers, die Gründe für die Ausnahme im Antrag bzw. im Verfahren darzulegen. Die Gewährung einer Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn die Prüfung im Verfahren ergibt, dass die Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer auch bei Genehmigung der Ausnahme gewährleistet sind.

Der Amtssachverständige wird die Frage, ob im Einzelfall ein gleichwertiger Schutz für die Dienstnehmer gegeben ist, unter sinngemäßer Heranziehung der Erlässe des BMASK zu den OIB-Richtlinien zu beurteilen haben.

Zu Abs. 3 bis 5:

Ausnahmen können befristet oder auf unbefristete Zeit erteilt werden. Sie können mit Auflagen verbunden werden, um einen gleichwertigen Schutz für die Dienstnehmer zu erreichen. Ausnahmegenehmigungen haben grundsätzlich dingliche Wirkung. Ein Wechsel des Dienstgebers berührt die Wirksamkeit der Ausnahmegenehmigung nicht. Erfolgt allerdings eine Übernahme der Arbeitsstätte durch einen anderen Dienstgeber und ändert sich der maßgebliche Sachverhalt, ist die Ausnahmebewilligung von der Behörde aufzuheben.

Damit die Bezirksverwaltungsbehörde Kenntnis von einem Wechsel des Dienstgebers erlangt, ist im Abs. 5 2. Satz eine unverzügliche Anzeigepflicht des neuen Dienstgebers an die Behörde vorgesehen.

Werden mit der Ausnahmebewilligung verbundene Auflagen wiederholt nicht eingehalten oder fallen die Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung weg, muss die Behörde die Ausnahmebewilligung widerrufen. Vor Aufhebung der Ausnahmegenehmigung wegen wiederholter Nichteinhaltung von Auflagen hat die Behörde die Aufhebung wegen Nichterfüllung von Auflagen dem Dienstgeber anzudrohen.

Die Aufhebung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion.

Dienstgeber haben bei der Planung der Ausnahme die Präventivdienste (§ 92b Abs. 1 NÖ LAO-Sicherheitsfachkräfte sowie § 92d Abs.1 NÖ LAO-Arbeitsmediziner) hinzuzuziehen.

Auf die Bestimmungen des § 115 und des § 116 der NÖ LAO wird hingewiesen (Beziehung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, Beschwerdelegitimation).

Zu § 294:

Es handelt sich um die Aktualisierung von Zitaten.

Zu Anlage B:**Zu Art. XVIII:**

Diese Übergangsbestimmung dient der Klarstellung, dass die hier angeführten Regelungen der NÖ LAO nur für Organe der Dienstnehmerschaft gelten, deren Konstituierung ab dem Inkrafttreten der 34. NÖ LAO-Novelle erfolgt. Dies entspricht auch den grundsatzgesetzlichen Vorgaben im § 285 Abs. 64 Landarbeitsgesetz 1984 idF BGBl. I Nr. 35/2017.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 (NÖ LAO) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P e r n k o p f

LH-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung